



Statuten V-ZUG Holding AG

mit Sitz in Zug

Antrag

vom 25. April 2023

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Firma Unter der Firma

**V-ZUG Holding AG
(V-ZUG Holding SA)
(V-ZUG Holding Ltd)**

Sitz, Dauer besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Schweizerischem Obligationenrecht mit Sitz in Zug (die "**Gesellschaft**"). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Zweck Der Zweck der Gesellschaft ist die direkte oder indirekte Beteiligung an anderen Gesellschaften und Unternehmen aller Art im In- und Ausland, vornehmlich an Fabrikations-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Bereich Haushaltsgeräte sowie an Unternehmen des Immobiliensektors. Hierbei strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertentwicklung mit gleichzeitig positiver Wirkung auf das Gemeinwohl sowie die Umwelt an.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Agenturen errichten sowie Grundstücke, Liegenschaften und Immobilien erwerben, halten, verwalten, entwickeln, belasten, verwerten und veräussern.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen, welche direkt oder indirekt ihrem Hauptzweck dienen oder damit in Zusammenhang stehen.

Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte aller Art erwerben, halten, verwalten, entwickeln, belasten, verwerten, veräussern, abtreten oder lizenzieren.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'735'714.17 und ist eingeteilt in 6'428'571 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.27. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4

Opting out

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (Finanzmarktinfrastukturgesetz, FinfraG) ist wegbedungen.

Art. 5

Wertrechte,
Bucheffekten,
Wertpapiere und
Urkunden

Die Gesellschaft kann ihre Aktien als Wertrechte (gemäss Obligationenrecht), als Bucheffekten (gemäss Bucheffektengesetz) oder als Einzel- oder Globalurkunden ausgeben. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Bescheinigung

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen. Er hat aber keinen Anspruch auf die Verbriefung seiner Mitgliedschaft in einem Wertpapier oder auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.

Zessionsverbot
für Bucheffekten

Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Wertrechtbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die ersten Nehmer eingetragen werden.

Art. 6

Aktienbuch

Die Gesellschaft oder ein von dieser beauftragter Dritter führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer sowie Nutzniesser mit Namen (bzw. bei juristischen Personen Firma), Kontaktdaten und Staatsangehörigkeit (bzw. bei juristischen Personen Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen

Kontakt­daten des Aktionärs bzw. Zustellungsbevollmächtigten gesendet werden.

Nachweis Die Eintragung im Aktienbuch setzt einen Nachweis über den Erwerb der Aktien zu Eigentum oder die Begründung einer Nutz­niessung voraus.

Verhältnis zur Gesellschaft Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutz­niesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 7

Vinkulierung Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht in das Aktienbuch eingetragen, sofern:

- die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft und/oder ihre Tochtergesellschaften gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen nicht daran hindert oder hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionärskreises und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. Die Gesellschaft behält sich insbesondere das Recht vor, eine Eintragung im Aktienbuch dann zu verweigern, wenn der Erwerber nicht nachweist, dass es sich bei ihm nicht um eine Person im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 (BewG) handelt und nach Einschätzung der Gesellschaft eine Eintragung eine Erschwerung, Gefährdung oder Verhinderung der gesetzlichen Nachweise über die schweizerische Beherrschung der Gesellschaft bedeuten könnte, und
- sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen oder für eigene Rechnung erworben zu haben.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 8

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 9

Befugnisse der
GV

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre ("**GV**"). Der GV stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, je einzeln;
3. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats;
4. die Wahl der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses, je einzeln;
5. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
6. die Wahl der Revisionsstelle;
7. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
9. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
10. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
11. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;

12. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
13. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
14. die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange;
15. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 10

Ordentliche GV	Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
Ausserordentliche GV	Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens über fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge eine Einberufung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.
Traktandierungsanträge	Aktionäre, die zusammen über mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können, sofern die Gesellschaft nicht auf dem Wege der Publikation eine andere Frist festsetzt, innert einer Frist von fünfzig Tagen vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Dem schriftlichen Begehren ist eine Sperrklärung einer Bank beizulegen, wonach die Aktien bis nach der Generalversammlung hinterlegt sind.

Art. 11

Einberufung GV	Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, die Liquidatoren oder die Vertreter der Anleiensgläubiger einberufen.
----------------	---

Tagungsort und Verwendung elektronischer Mittel	Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Er kann bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Alternativ kann der Verwaltungsrat vorsehen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne Tagungsort durchgeführt wird. Er regelt die Verwendung elektronischer Mittel gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben. In jedem Fall bezeichnet der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
Form der Einberufung	Die Einberufung erfolgt spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Brief, E-Mail, Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationssysteme, die den Nachweis in Textform ermöglichen, an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
Verhandlungsgegenstände und Anträge	In der Einberufung sind bekanntzugeben: <ol style="list-style-type: none">1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;2. die Verhandlungsgegenstände;3. die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung;4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
Nicht angekündigte Gegenstände	Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung oder auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Anträge zu Verhandlungsgegenständen Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Geschäftsbericht, Revisionsbericht Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht inklusive Jahres- und Konzernrechnung und die Revisionsberichte sowie der Vergütungsbericht inklusive Prüfbericht sowie gegebenenfalls der Bericht über nichtfinanzielle Belange den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Art. 12

Vorsitz Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter ausserordentlicher Vorsitzender. Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

Protokollführer, Stimmzähler Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Protokolle Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Art. 13

Stimmzahl Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Vertretung Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Beschlussfassung und Wahlen Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der gültig vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Stichentscheid Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Durchführung

Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Der Vorsitzende kann eine Wiederholung der Abstimmung oder Wahl anordnen, wenn nach seinem Ermessen Zweifel am Abstimmungs- oder Wahlergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Art. 14

Unabhängiger
Stimmrechtsver-
treter

Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wobei natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften gewählt werden können, welche die nach Art. 728 OR notwendige Unabhängigkeit aufweisen. Kann der unabhängige Stimmrechtsvertreter sein Amt nicht ausüben, unterliegt er einem Interessenkonflikt oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so bezeichnet der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der auf seine Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter

- zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen,
- zu nicht angekündigten Anträgen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen allgemeine Weisungen zu erteilen,
- auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen,

wobei der Verwaltungsrat Verfahren und Fristen zur Erteilung elektronischer Vollmachten und Weisungen regelt.

Wichtige
Beschlüsse

Art. 15

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. die Zusammenlegung von Aktien;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Beschränkung sowie die Erleichterung oder Aufhebung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
7. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
8. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
9. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
10. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
11. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
12. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; und
14. die Auflösung der Gesellschaft.

B. Verwaltungsrat

Art. 16

Anzahl Mitglieder,
Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr je einzeln gewählt. Die Generalversammlung wählt zudem den Präsidenten des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten endet spätestens mit dem Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung.

Vorbehalten bleiben ein vorheriger Rücktritt oder eine Abberufung durch die Generalversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind jederzeit wieder wählbar. Sie scheiden aber mit der Vollendung des 70. Altersjahres, d.h. mit dem Tage der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung, ohne weiteres aus dem Verwaltungsrat aus.

Wahl Mitglieder
Personal- und
Vergütungsaus-
schuss

Ebenso werden die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses von der Generalversammlung je einzeln und jeweils für die Dauer von einem Jahr beziehungsweise spätestens bis zum Abschluss der auf ihre Wahl folgenden ordentlichen Generalversammlung gewählt. Der Personal- und Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Mitglieder des Verwaltungsrats sein müssen. Ist der Personal- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter der Leitung des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten selbst. Kann der von der Generalversammlung gewählte Präsident sein Amt nicht ausüben oder ist sein Amt vakant, so wählt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer aus dem Kreis der Verwaltungsräte einen neuen Präsidenten. Der Verwaltungsrat kann einen Sekretär bezeichnen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Art. 17

Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Ange-

legenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Übertragung der
Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Gesellschaft ganz oder teilweise einzelnen Mitgliedern oder anderen natürlichen Personen übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement.

Art. 18

Unübertragbare
Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Erstellung des Vergütungsberichts;
8. die Erstellung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964c OR und gegebenenfalls weiterer Berichte, die vom Gesetz vorgeschrieben sind;
9. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
10. die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;

11. die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalveränderungen und daraus folgende Statutenänderungen;
12. die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Art. 19

Organisationsreglement

Einberufung, Sitzungsrhythmus, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

Stichentscheid

Der Präsident hat den Stichentscheid.

Protokoll

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Zirkularbeschluss und elektronische Mittel

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, oder unter Verwendung elektronischer Mittel gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrats die mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Art. 20

Aufgaben und Zuständigkeiten Personal- und Vergütungsausschuss

Der von der Generalversammlung gewählte Personal- und Vergütungsausschuss berät den Verwaltungsrat bezüglich der Vergütungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Im Weiteren berät er den Verwaltungsrat in Bezug auf die Vergütungspolitik der Gruppe, entwirft den Vergütungsbericht, bespricht diesen mit den zuständigen internen Stellen und der Revisionsstelle und bereitet die Anträge an die Generalversammlung für die Vergütungsabstimmung vor. Der Personal- und Vergütungsausschuss stellt dem Verwaltungsrat entsprechende Anträge. Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss zudem weitere Aufgaben aus dem Personalbereich und damit verbundenen Themen übertragen.

Die Details der Tätigkeit und die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Personal- und Vergütungsausschusses werden vom Verwaltungsrat in einem Reglement festgelegt. Der Verwaltungsrat bezeichnet anlässlich seiner Konstituie-

zung einen Vorsitzenden des Personal- und Vergütungsausschusses, der die Geschäfte des Vergütungsausschusses führt.

Für die Gesamtvergütungspolitik bleibt der Verwaltungsrat verantwortlich.

C. Revisionsstelle

Art. 21

Wahl Die Generalversammlung wählt jährlich die Revisionsstelle. Das Amt der Revisionsstelle endet mit Abnahme der Jahresrechnung. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten. Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. Vergütungen und weitere Bestimmungen

Art. 22

Vergütungsbericht Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht. Der Vergütungsbericht enthält die gesetzlich und statutarisch erforderlichen Angaben und Bestandteile.

Der Vergütungsbericht wird durch die Revisionsstelle der Gesellschaft geprüft. Der Generalversammlung wird durch die Revisionsstelle schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung erstattet.

Der Vergütungsbericht wird der Generalversammlung vorgelegt und diese stimmt im Rahmen einer konsultativen Abstimmung über den Vergütungsbericht ab.

Art. 23

Vergütungssystem Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit entsprechenden Vergütung und übliche Sozialversicherungen sowie auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Die Vergütungen können im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung und der gesetzlichen Vorschriften von der Gesellschaft und/oder von Tochtergesellschaften ausbezahlt werden.

Die Details der Vergütungsordnung der Gesellschaft für Verwaltungsrat und Geschäftsleitungsmitglieder werden in einem Vergütungsreglement geregelt.

Vergütungen Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen für ihre Arbeit eine angemessene feste Vergütung und Spesen. Mitglieder des Verwaltungsrats, die das Präsidium des Verwaltungsrats oder von Ausschüssen ausüben oder besondere Aufgaben wahrnehmen, erhalten für diese Zusatzfunktion ein zusätzliches Honorar in marktüblicher Höhe.

Falls ein Mitglied sein Amt hauptamtlich ausübt, so hat es Anspruch auf Einschluss in die berufliche Vorsorge der Gesellschaft.

Vergütungen Geschäftsleitung

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einem festen Grundgehalt, Spesen sowie einer leistungsabhängigen variablen Vergütung.

Die variable Vergütung kann kurzfristige und langfristige variable Vergütungselemente umfassen. Die Höhe der kurzfristigen variablen Vergütung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten qualitativen und quantitativen Zielsetzungen. Die langfristigen variablen Vergütungselemente, sofern der Verwaltungsrat solche festlegt, orientieren sich grundsätzlich an denselben Zielsetzungen, berücksichtigen in der Ausgestaltung zudem Elemente der Mitarbeiterbindung und erfolgen daher durch Zuteilung von gesperrten Aktien.

Form der Vergütung

Die Vergütung kann in der Form von Geld oder Aktien, ausgerichtet werden. Bei Aktien legt der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Personal- und Vergütungsausschuss Zuteilungsbedingungen, Vestingbedingungen sowie Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können insbesondere vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben.

Art. 24

Genehmigung der Vergütungen

Die Generalversammlung stimmt jährlich gesondert über die Genehmigung der Gesamtbeträge ab, die der Verwaltungsrat beschlossen hat und beantragt für

- die fixe Vergütung des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum jeweils von 1. Januar bis 31. Dezember des auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Jahres;
- die variable Vergütung der Geschäftsleitung, gemäss Antrag und Ermessen des Verwaltungsrats für den Zeitraum jeweils von 1. Januar bis 31. Dezember des auf die ordentliche Generalversammlung folgenden Jahres, für das laufende Geschäftsjahr oder für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente oder zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Neu ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung

Soweit ein genehmigter Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung nicht ausreicht, um nach dem Beschluss der Generalversammlung ernannte Mitglieder bis zum Beginn der nächsten Genehmigungsperiode zu entschädigen, steht der Gesellschaft pro neu ernannte Person ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal fünfundzwanzig Prozent der vorab genehmigten Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für die jeweilige Genehmigungsperiode zur Verfügung, aber insgesamt maximal fünfzig Prozent pro Genehmigungsperiode.

Ablehnung von Vergütungsanträgen

Verweigert die Generalversammlung im Rahmen der bindenden Abstimmung die Genehmigung eines Gesamtbetrags für die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, dann ist der Verwaltungsrat berechtigt, an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat jederzeit, unter Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen, eine neue Generalversammlung einberufen.

Genehmigungsvorbehalt

Ungeachtet der vorstehenden Absätze können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 25

Renten

Renten und andere Vorsorgeleistungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats werden nur durch Pensionskassen (einschliesslich Versicherungen, Sammelstiftungen oder ähnliche Einrichtungen der zweiten Säule) ausbezahlt, wobei sich die entsprechenden Leistungen und die Arbeitgeberbeiträge nach den anwendbaren Reglementen richten.

Art. 26

Anzahl Mandate

Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung wird wie folgt begrenzt:

- vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen, und
- sechs Mandate in anderen, nicht börsenkotierten Unternehmen gegen Entschädigung.

Als Mandate im Sinne dieser Bestimmung gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen in einem anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Unternehmen, die unter einheitlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat. Soweit die Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft beteiligt ist und ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Weisung und im Interesse der Gesellschaft ein Mandat in einer solchen Gesellschaft wahrnimmt, zählt ein solches Mandat nicht als zusätzliches Mandat.

Vorgenannte Zahlen sind kumulativ zu verstehen; das Mandat bei der Gesellschaft selbst wird bei der Zählung nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der Anzahl der Mandate zählt eine Präsidiumsfunction doppelt.

Mitglieder der Geschäftsleitung benötigen für externe Mandate generell die Zustimmung des Verwaltungsrats.

Art. 27

Dauer Verträge
Verwaltungsrat
und Geschäftsleitung

Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über deren Mandat und Vergütung von befristeter oder unbefristeter Dauer abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen die statutarische Amtsdauer nicht überschreiten.

Die Arbeitsverträge für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind unbefristet. Die Gesellschaft kann ausnahmsweise Verträge mit fester Dauer von bis zu einem Jahr abschliessen. Die Kündigungsfrist der Arbeitsverträge der Geschäftsleitung beträgt in der Regel sechs Monate auf das Ende eines Kalendermonats. Die Gesellschaft kann jedoch Kündigungsfristen von bis zu zwölf Monaten vereinbaren.

Vergütungszahlungen bis zum Ende einer vertraglichen Kündigungsfrist stellen keine Abgangsentschädigung dar. Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats ein Konkurrenzverbot vereinbart hat, darf sie dem betroffenen Mitglied während längstens zwei Jahren eine jährliche Entschädigung von maximal fünfzig Prozent seiner gesamten letzten Jahresvergütung (einschliesslich sämtlicher Zuschläge, variablen und diskretionären Vergütungen) bezahlen. In keinem Fall darf eine solche Entschädigung den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre übersteigen oder bei geschäftsmässig nicht begründeten Konkurrenzverboten bezahlt werden.

V. Geschäftsjahr, Geschäftsbericht und Gewinnverteilung

Art. 28

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 29

Geschäftsbericht Der Geschäftsbericht, bestehend aus dem Lagebericht, der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und einer Konzernrechnung, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 30

Bilanzgewinn Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung. Neben den gesetzlich vorgegebenen Reserven kann die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weitere Reserven schaffen.

Dividenden, welche nicht innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit bezogen wurden, fallen an die Gesellschaft und werden der gesetzlichen Gewinnreserve zugeteilt.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 31

Beschlussfassung Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Liquidatoren und Liquidation Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen. Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 32

Publikationsorgan Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Mitteilung an Aktionäre Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan oder durch Brief, E-Mail, Fax oder mittels anderer elektronischer Kommunikationssysteme, die den Nachweis in Textform ermöglichen, an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Bekanntmachung an Gläubiger Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Qualifizierte Tatbestände

Art. 33

Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung von der Metall Zug AG mit Sitz in Zug (CHE-101.865.948) mit Sacheinlagevertrag vom 25. November 2019 die folgenden Vermögenswerte:

- 4'000 Namenaktien der V-ZUG AG mit Sitz in Zug (CHE-109.031.450) mit einem Nennwert von jeweils CHF 475.00 zu einem Buchwert vom insgesamt CHF 21'008'581.56;
- 100 Namenaktien der V-ZUG Services AG mit Sitz in Zug (CHE-465.409.187) mit einem Nennwert von jeweils CHF 1'000.00 zu einem Buchwert vom insgesamt CHF 100'000.00;
- 3'518'590 Namenaktien der V-ZUG Infra AG mit Sitz in Zug (CHE-111.717.232) mit einem Nennwert von jeweils CHF 1.00 zu einem Buchwert vom insgesamt CHF 50'000.00;
- 1'000 Namenaktien der MZ Infra AG mit Sitz in Zug (CHE-213.356.967) mit einem Nennwert von jeweils CHF 1'000.00 zu einem Buchwert vom insgesamt CHF 4'500'000.00.

Vom Gesamtwert der Sacheinlage von CHF 25'658'581.56 (Buchwert) werden CHF 1'215'000.00 zur Liberierung der 4'500'000 Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.27 verwendet und der restliche Betrag von CHF 24'443'581.56 als Agio (übrige Kapitalreserven) verbucht.

Als Gegenleistung für die Sacheinlage erhält die Metall Zug AG 4'500'000 vollständig liberierte Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.27.

* * * * *